

Richtlinien zur Förderung von Führung und Organisation in Konstanzer Vereinen

Inhalt

Richtlinien zur Förderung von Führung und Organisation in Konstanzer Vereinen.....	1
1. Vorwort.....	2
2. Ziele der Stadt.....	2
3. Beschreibung der Richtlinien	2
3.1. Förderung des Vereinsmanagements	3
3.2. Förderung von Fortbildungen für VerantwortungsträgerInnen	4
4. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation.....	5
5. Fördervorbehalt	5

1. Vorwort

Das Vereinsleben in der Stadt Konstanz ist ausgeprägt und vielseitig. In ca. 700 Vereinen und mindestens weiteren 50 Initiativen, engagieren sich Bürgerinnen und Bürger für die unterschiedlichsten Zwecke, organisieren, planen, reden, integrieren, produzieren und schaffen Gemeinsinn.

Ohne die vielfältigen und engagierten Vereine in Konstanz, wären viele Angebote in unserer Stadt nicht vorhanden oder müssten kommerziell organisiert werden.

Der Vereinslandschaft drohen aber auch Gefahren. Individualisierung, Datenschutzerfordernungen, sich verändernde Erwartungshaltungen, aufwändige Vorschriften, rechtliche Fragen und zu tragende Risiken bei der Übernahme von Verantwortung führen dazu, dass Vorstandspositionen immer schwerer zu besetzen sind.

Mit den „Richtlinien zur Förderung von Führung und Organisation in Konstanzer Vereinen“ stellt die Stadt Konstanz finanzielle Mittel zur Stärkung der Kompetenzen freiwillig Engagierter und von „Leadership“ im Verein bereit.

2. Ziele der Stadt

- Förderung von Engagement und Gemeinsinn:
Bürgerinnen und Bürger verfolgen in Vereinen nicht nur gemeinsame Interessen. Sie erleben auch Gemeinschaft und Solidarität durch die Arbeit an gemeinsamen Zielen. Begegnungen der Generationen über sprachliche, ethnische und kulturelle Grenzen hinweg, sind der Schlüssel für eine solidarische Gemeinschaft. Solidarität ist das Fundament der Zivilgesellschaft, auch in schwierigen Zeiten.
- Stärkung der Führungsarbeit in den Vereinen:
In einzelnen Vereinen sind in Konstanz bis zu 2500 Personen organisiert. Die Anforderungen an Management, Organisation und Leadership sind hoch. Die Stadt unterstützt die Vereine bei der Qualifizierung der Verantwortlichen in den Vereinen.
- Unterstützung des Vereinsmanagements:
Die Vereine sind im Alltag mit vielen schwierigen Fragen konfrontiert: Datenschutzgrundverordnung, Abgrenzung Beschäftigungsverhältnis versus Ehrenamt, Binnenorganisation, Konfliktbewältigung, Modernisierung, Aktivierung von Mitgliedern, Nachfolgeregelungen und vieles mehr. Die Stadt unterstützt die Vereine bei der Klärung existenzieller Fragen und bei Change-Prozessen.
- Anerkennung und Wertschätzung:
Die Stadt würdigt die Leistung der Vereine für die Konstanzer Zivilgesellschaft und stärkt das Vertrauen zwischen Verwaltung, Gemeinderat und Bürgerschaft.

3. Beschreibung der Richtlinien

Die Richtlinien beziehen sich auf ein festgelegtes Budget, das der Organisation des Vereins und der Stärkung der Führungsarbeit in den Vereinen zu Gute kommen soll. Nicht gefördert werden können die Umsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung des Vereinszwecks oder von Projekten. Diesbezüglich wird auf andere Fördermöglichkeiten der Stadt verwiesen. Die Richtlinien umfassen zwei Förderbereiche:

3.1. Förderung des Vereinsmanagements

Gemeinnützige Vereine können zur Förderung des Vereinsmanagements bzw. der Vereinsorganisation Fördermittel beantragen.

3.1.1. *Fördervoraussetzung*

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine mit Sitz in Konstanz, die überwiegend in Konstanz wirken. Eine finanzielle Eigenleistung in Höhe mindestens 10% der beantragten Summe muss erbracht werden.

Gefördert werden können ...

- Beratungsleistungen zum Vereinsmanagement
- Beratungsleistungen zum Vereinsrecht (nur Erstberatung)
- Ersthilfe zum Thema Datenschutzgrundverordnung oder ähnliche Themen
- Beratungsleistungen zur Aufrechterhaltung oder Organisation des Vereinsbetriebes
- Supervision bei existenziellen Konflikten

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vereine, die ...

- sexistische, rassistische oder diskriminierende Ziele verfolgen
- politischen Ziele zugunsten einer Partei oder politischen Vereinigung verfolgen
- Ziele außerhalb der Stadt Konstanz verfolgen
- nicht gemeinnützige Zwecke verfolgen

Eine dauerhafte Förderung oder die Übernahme eines Teils einer Dauerförderung ist nicht möglich. Die Förderung einer Leistung, die durch ein Vereinsmitglied erbracht werden soll, ist ausgeschlossen.

3.1.2. *Fördersumme*

Im Rahmen der Richtlinien können gemeinnütze Vereinen einmalig eine Förderung bis zu 3000 €/a beantragen. Für den gleichen Zweck kann innerhalb von drei Jahren kein erneuter Antrag gestellt werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn schon andere städtische Fördergelder in der gleichen Sache genehmigt wurden.

Die Gesamtsumme aller Förderanträge zur Förderung des Vereinsmanagements ist auf max. 40.000 €/a beschränkt.

Ist die in Punkt 3.2.2. genannte Fördersumme nicht ausgeschöpft, können Restmittel für Maßnahmen gem. 3.1. eingesetzt werden.

3.1.3. *Förderverfahren*

Förderanträge können laufend mit Hilfe dafür bereitgestellter (Online-) Formulare eingereicht werden. Die Genehmigung der Förderung erfolgt nach in der Reihenfolge des Antrageingangs.

3.1.4. *Entscheidungsverfahren*

Über die Förderung entscheidet der Beauftragte für Bürgerbeteiligung und Bürgerschaftliches Engagement oder seine Vertretung im Einvernehmen mit relevanten Fachämtern, bzw.

Vorgesetzten. Ggf. kann ein alternativer Kostenplan eingefordert werden oder die Genehmigung unter Auflagen erfolgen. Die Entscheidung wird dokumentiert.

3.1.5. Abrechnung

Nach Vorlage eines Kostenplans und Genehmigung durch die Stadt, können 80% der beantragten Kosten zur Verfügung gestellt werden, weitere 10% nach Abschluss des Projekts und Vorlage des Verwendungsnachweises. Werden die mit der Förderung verbundenen Förderzwecke ganz oder teilweise nicht erfüllt, kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden (siehe 3.1.6.).

Bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Leistung hat der Zuschussempfänger/die Zuschussempfängerin einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Eine Kostenüberschreitung ist nicht förderfähig.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger/die Empfängerin des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

3.1.6. Rückzahlung der Förderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn ...

- a. sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde
- b. sie nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde
- c. Auflagen nicht erfüllt wurden
- d. sich nach Abschluss der Fördermaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben
- e. nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

3.2. Förderung von Fortbildungen für VerantwortungsträgerInnen

Die Stadt Konstanz übernimmt die Kosten der Teilnahme an Seminaren und Workshops, die der Vereinsführung zu Gute kommen, für Führungskräften von Konstanzer Vereinen oder gemeinnützigen Initiativen bzw. für solche Mitglieder, die eine Leitungsfunktion anstreben.

3.2.1. Fördervoraussetzung

Eine Förderung kann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind. Der/die TeilnehmerIn

- trägt Verantwortung in einem Verein bzw. Initiative mit Sitz in Konstanz oder plant Verantwortung zu übernehmen
- ist EinwohnerIn der Stadt Konstanz

3.2.2. *Fördersumme*

Eine Kostenübernahme ist auf 40 € pro TeilnehmerIn je Kurs beschränkt.

Die Gesamtsumme aller Zuschüsse zur Förderung von Fortbildungen ist auf max. 10.000 €/a beschränkt.

Ist die in Punkt 3.1.2 genannte Fördersumme nicht ausgeschöpft können Restmittel für Maßnahmen gem. 3.2. eingesetzt werden.

3.2.3. *Entscheidungsverfahren*

Über den Zuschuss entscheidet der Beauftragte für Bürgerbeteiligung und Bürgerschaftliches Engagement oder seine Vertretung. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Rechnung.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

Die Stadt Konstanz bewirbt die Richtlinien mit geeigneten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch das Pressebüro.

Nimmt ein Verein/ eine Initiative Fördermittel gem. 3.1. in Anspruch, verpflichtet er sich, in einem geeigneten Rahmen (Newsletter, Mitgliederversammlung, ...) gegenüber seinen Mitgliedern auf die Förderung durch die Stadt Konstanz hinzuweisen.

5. Fördervorbehalt

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Alle Leistungen erfolgen vorbehaltlich eines genehmigten Haushalts.

Der Oberbürgermeister hat das Recht die Förderung zu versagen, wenn dafür ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt oder andere gewichtige Gründe dagegensprechen. Die Begründung ist öffentlich.